

10. Kann ein Verzicht des Versicherers auf das Zugehen des Widerrufs einer Bezugsberechtigung darin gefunden werden, daß der Versicherungsvertrag mit einer Klausel geschlossen worden ist, wonach der Versicherer befugt sein soll, den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt zur Verfügung über alle Ansprüche des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag anzusehen?

BGB. § 332. BGB. § 166.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 22. März 1932 i. S. Witwe R. (kl.) w. S. (Bekl.). VII 403/31.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Laut des Versicherungsscheins vom 5. Januar 1924 hatte R., der Ehemann der Klägerin, sein Leben bei der L. er Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft versichert. Die Versicherungssumme betrug 7500 nordamerikanische Dollar. Die Gesellschaft hat in ihren Akten und Büchern vermerkt, daß R. in seinem Versicherungsantrage die Klägerin als Bezugsberechtigte bezeichnet habe, und hat durch Schreiben vom 5. Januar 1924 dem Versicherungsnehmer davon Kenntnis gegeben. Am 28. Juli 1928 hat R. dem Beklagten den Versicherungsschein mit einem Schreiben übersendet, in dem es heißt:

Von dem f. Zt. als Beteiligung hergegebenen Kapital von RM. 20000 habe ich Ihnen RM. 10000 zurückvergütet und absprachegemäß lassen Sie die restlichen RM. 10000 plus RM. 3000 als Äquivalent für Zinsen, zusammen mit den bereits früher hergegebenen RM. 15000, insgesamt also RM. 28000, welche ich Ihnen ab 1. Juli a. c. mit 10% p. a. verzinse, stehen.

Als Sicherheit für dieses Darlehen übermache ich Ihnen einliegend eine Lebensversicherungspolize Nr. 1245 D der L. er Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft über \$ 7500 gleich RM. 31500 nebst Quittungen über gezahlte Prämien und werde ich Ihnen die weiteren Prämienquittungen, wenn von mir am Fälligkeitstage bezahlt, jeweils zustellen.

Am 17. November 1930 ist R. gestorben.

Die Klägerin macht geltend, sie sei Gläubigerin des Versicherungsanspruchs geworden, und verlangt im Rechtsstreit, nachdem die Versicherungssumme im Einverständnis der Parteien auf ein gemeinschaftliches Konto eingezahlt worden ist, Einwilligung des Beklagten in die Auszahlung des Betrags an sie. Der Beklagte fordert widerklagend die Verurteilung der Klägerin zur Einwilligung in die Auszahlung des Betrags an ihn.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Vor dem Berufungsgericht wurde darüber gestritten, ob in der Abtretung vom 28. Juli 1928 ein Widerruf der Bezugsberechtigung der Klägerin zu finden sei und ob — im Falle der Bejahung dieser Frage — der Widerruf wirksam geworden sei, obwohl R. die Abtretungserklärung nicht dem Versicherer hat zugehen lassen. Der Vorderrichter nimmt an, der Widerruf habe Rechtswirksamkeit erlangt. Zur Begründung führt er aus: Der Widerruf einer Begünstigung eines Dritten sei nicht ausnahmslos als empfangsbedürftige Willenserklärung anzusehen, wie § 332 BGB. ergebe. Für den Widerruf einer Bezugsberechtigung gälten ferner besondere von § 328 BGB. abweichende Regeln, denn nach § 166 BGB. und § 15 Satz 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der in Betracht kommenden Gesellschaft (A.B.) habe im Zweifel der Versicherungsnehmer die Befugnis, ohne Zustimmung des Versicherers den Bezugsberechtigten

zu bestimmen und auch die Bestimmung zu ändern; an diese Verfügungen sei der Versicherer gebunden. Deshalb sei für diesen der Empfang einer Widerrufserklärung nicht von größerer Bedeutung als der Empfang einer reinen Legitimationserklärung. Der Zweck einer Legitimation desjenigen, an den der Versicherer mit schuldtilgender Wirkung zahlen könne, werde aber schon durch die Klausel der Versicherung erreicht, wonach die Gesellschaft befugt sei, den Inhaber des Versicherungsscheins als berechtigt zur Verfügung über alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag anzusehen (§ 17 WVB.). Wie die in § 16 das. vorgesehene Benachrichtigung des Vorstands der Gesellschaft von einer Abtretung überflüssig werde, wenn eine Versicherung mit Inhaberklausel vorliege, so verhalte es sich auch, wenn durch die Übertragung einer Versicherungspolize mit Inhaberklausel auf den neu zum Bezugsberechtigten Bestimmten dieselbe Legitimationserklärung erreicht werde wie durch eine Anzeige von der Änderung der Bezugsberechtigung gegenüber dem Versicherer. Von dieser Auffassung aus könne ein Verzicht des Versicherers auf das Zugehen der Entschliebung des Versicherungsnehmers wegen seiner Verfügungen über die Bezugsberechtigung als vorliegend angesehen werden. Zur Übertragung der Bezugsberechtigung auf den Beklagten habe also der Ausdruck des entsprechenden Willens in der Abtretungsurkunde genügt.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen diese Ausführungen. Es ist zwar zutreffend, daß die Inhaberklausel, mit welcher der Versicherungsvertrag geschlossen worden ist, die Anwendung der Vorschrift in § 16 WVB. ausschließt, wonach die Abtretung von Versicherungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber nur wirksam ist, wenn ihrem Vorstand eine Anzeige von der Abtretung durch den Versicherungsnehmer zugegangen ist. Denn eine solche Anzeige verfolgt nur den Zweck, der Versicherungsgesellschaft Gewißheit über die Person des zur Entgegennahme ihrer Leistungen Berechtigten zu verschaffen, und dieser Zweck wird schon durch die Inhaberklausel erreicht (RGZ. Bd. 94 S. 26). Rechtsirrig ist aber die Auffassung des Berufungsgerichts, es könne sich auch bei der Frage, ob eine gemäß dem Versicherungsvertrage bestehende Bezugsberechtigung wirksam widerrufen worden sei, nur um den Nachweis der formellen Berechtigung zum Empfang der Leistungen des Versicherers handeln. Vielmehr kommt, und zwar in erster Reihe, in Frage, ob dem im Versicherungsvertrage

bezeichneten Bezugsberechtigten durch Eintritt des Versicherungsfalls ein Anspruch auf die Versicherungssumme erwachsen ist, oder ob dieser Anspruch infolge Widerrufs des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Der Widerruf einer Bezugsberechtigung ist eine dem Vertragsgegner gegenüber abzugebende empfangsbedürftige Willenserklärung. Von diesem Grundsatz enthält § 332 BGB. eine Ausnahme, die einer ausdehnenden Auslegung nicht zugänglich ist. Auch den Vorschriften gegenüber, die ergeben, daß der Versicherungsnehmer die Bezugsberechtigung ohne Zustimmung des Berechtigten und des Versicherers ändern und frei darüber verfügen darf (§ 166 BGB., § 15 Abs. 1 UWB.), behält der Satz Geltung, daß die ändernde Erklärung, insbesondere der Widerruf, dem Versicherer zugehen muß. Es kann ferner dahingestellt bleiben, ob dem Widerruf Wirksamkeit zukäme, wenn die Versicherungsgesellschaft ausdrücklich auf das Zugehen dieser Erklärung verzichtet hätte; denn ein solcher Verzicht ist nicht behauptet worden. In der Vereinbarung der Inhaberklausel allein kann kein Verzicht auf das Zugehen des Widerrufs gefunden werden, weil es sich nicht nur um die Frage handelt, an wen die Versicherungsgesellschaft Zahlung leisten darf, sondern — wie gezeigt — auch darum, ob die Bezugsberechtigung der Klägerin besteht oder erloschen ist, eine Frage, an der nicht nur die Versicherungsgesellschaft, sondern auch die Parteien interessiert sind. Die Abtretung vom 28. Juli 1928 hat daher nicht die Wirkung eines Widerrufs der Bezugsberechtigung der Klägerin gehabt. . . .